



URTEILS-ANALYSE: BFH, 11.09.2013 – I R 26/12

Erdienbarkeit: vGA wegen Zusage an GGf im Alter 62

VOR-INSTANZ: FG Thüringen; 16.02.2012 – 1 K 368/11

LEITSÄTZE: nicht veröffentlicht

TATBESTAND: Die Klägerin und Revisionsklägerin erteilte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer A (geb. im Mai 1944) am 01.11.2006 eine Pensionszusage. Nach den Bestimmungen dieser Pensionszusage erhält A eine Altersrente, wenn er nach dem 67. Lebensjahr aus den Diensten der Gesellschaft ausscheidet.

Das Finanzamt erkannte die gebildeten Rückstellungen mit der Begründung nicht an, dass A die zugesagte Pension nicht mehr verdienen könne, da er im Zeitpunkt der Zusage bereits 62 Jahre alt gewesen ist. Die Vorinstanz wies die dagegen erhobene Klage ab.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE: **Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen. Das FG ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend als vGA berücksichtigt werden müssen.**

An dem Kriterium der Erdienbarkeit ist trotz der in der Literatur zuweilen geäußerten Kritik festzuhalten. Die Frage der Erdienbarkeit ist von der Frage der Angemessenheit der Gesamtausstattung zu unterscheiden.

Wird eine Pensionszusage erst nach Vollendung des 60. LJ erteilt, kann der Arbeitgeber nach allgemeiner Lebenserfahrung nur noch mit einer zeitlich eng begrenzten Tätigkeit des Arbeitnehmers rechnen. Auch ein rüstiger Arbeitnehmer wird die Pension wegen nachlassender Arbeitsfähigkeit möglicherweise nicht mehr verdienen können.



Angesichts der erheblichen Überschreitung der Altersgrenze entfällt die Indizwirkung für die mangelnde Erdienbarkeit nicht wegen einer geringfügigen Überschreitung.

Auch die Tatsache, dass A nur eine Pension in Höhe von 500 € mtl. ab Vollendung des 67. LJ zugesagt wurde, genügt hierfür nicht. Das Bestehen einer Versorgungslücke wurde weder geltend gemacht, noch durch das FG festgestellt.

PRAXISHINWEISE:

Der BFH stellt auch mit dieser Entscheidung wieder seine „Humorlosigkeit“ unter Beweis. Er stellt in seiner Betrachtung gnadenlos auf die Grundsätze einer vGA ab, ohne aus dem vorliegenden Sachverhalt einen Ausnahmetatbestand zugunsten des Klägers zu bewerten.

Den Fachmann vermag diese Entscheidung aber nicht überraschen, zumal erkennbar wurde, dass die handelnden Personen die bekannten Rahmenbedingungen nicht in ausreichendem Maße beachtet haben.

Die Entscheidung zeigt deutlich, dass die Kriterien der Erdienbarkeit nach wie vor akribisch zu beachten sind. Eine steuerkonforme Lösung der Aufgabenstellung hätten die Parteien wohl durch eine rechtlich einwandfrei gestaltete Entgeltumwandlung herbeiführen können.